

Nachrichten vom Landtage.

Hundert und zweite öffentliche Sitzung der zweiten Kammer, am 2. September 1833.

(Beschluss.)

Fortsetzung der Berathung über die einzelnen §§. des Gesetzentwurfs wegen künftiger Einrichtung der alterbländischen Immobilien-Brandversicherungs-Anstalt. §. 80.

Man gelangt zu §. 80.; er lautet:

(Wiederaufbau in anderer oder geringerer Beschaffenheit). „Will jemand geringer, als vorher bauen, so bleibt ihm solches nachgelassen. Besitzer von Fabrikgebäuden, Mühlen und dergleichen, welche nach einem sie betroffenen Brandunglücke dieselben in der vorigen Art und zu dem nehmlichen Zwecke nicht wieder herstellen wollen, können statt dessen andere Gebäude aufsetzen. Es sind aber in dergleichen Fällen zum wenigsten die erhaltenen Brandvergütungsgelder ganz in den Bau zu verwenden; insoweit dieses nicht geschieht, ist der Ueberrest der Brandversicherungskasse zurück zu erstatten.“

Die Deputation bemerkt hierzu:

Die hier gegebene Vorschrift ist auch auf andere Grundstücke, außer Fabrikgebäuden, Mühlen und dergleichen, besonders auf Gebäude in Landwirthschaften, deren Bedarf sich erledigt, anwendbar, und es wäre wider die Rechtsgleichheit, wollte man diese von dem Vortheile des Gesetzes ausschließen. Die Deputation beantragt daher hinter den Worten: „andere Gebäude aufsetzen“ folgende Einschaltung:

„Dasselbe ist bei Brauereien, Brennereien, Schäfereien und sonstigen, einem andern Zwecke, als dem der Bewohnung, hauptsächlich gewidmeten Gebäuden der Fall.“

Es wird nun zuvörderst das vom Abg. v. Arnim bei §. 79. eingereichte und bis zu diesem §. ausgesetzte Amendement (S. Bl. 157. S. 1257.) nochmals verlesen.

Abg. Richter (aus Lengsfeld): Zuvörderst würde ich, wenn das Deputationsgutachten genehmigt wird, wünschen, daß das Wort „dergleichen“ in Wegfall komme. Hiernächst bemerke ich, auch Fabrikgebäude und Mühlen sind, wie jeder Geschäftsmann weiß, öfters verpfändet. Soll nun, wenn z. B. ein solcher Gegenstand mit 1000 Thlr. versichert, und der Besitzer, der 600 Thlr. darauf schuldig ist, statt des Fabrikgebäudes ein anderes Gebäude für 300 Thlr. auführt, der Gläubiger sein Geld verlieren und die 300 Thlr. der Kasse anheim fallen? Ich glaube daher, daß nach dem Worte „Ueberrest“ zu setzen sein dürfte „an die auf das verbrannte Gebäude hypothekarisch versicherten Gläubiger zu verabfolgen; und wenn dergleichen nicht vorhanden, der Brandversicherungskasse zurück zu erstatten.“ — Dieses Amendement findet hinreichende Unterstützung. —

Abg. Eisenstuck glaubt, daß man die Genehmigung der hypothekarischen Gläubiger aus demselben Grunde, wie bei §.

79., auch hier eintreten lassen müsse, und schlägt daher folgendes Amendement vor: „jedoch ist in allen diesen Fällen die Genehmigung der hypothekarischen Gläubiger erforderlich. — Auch dieses Amendement findet ausreichende Unterstützung, worauf der Abg. Richter sein 2. Amendement fallen läßt. —

Abg. Mostig und Sänckendorf bemerkt, daß hier, um einem Mißverständnisse vorzubeugen, zu erwähnen sei, daß nur solche Hypotheken hier verstanden seien, welche ausdrücklich auf das Haus, nicht auf den Gütercomplex gerichtet sind.

Abg. Schnorr will auch die Hinter-, Seiten- und Stallgebäude in dieselbe Kategorie, wie die Fabrikgebäude gestellt wissen. Da der Abg. Eisenstuck hierauf erwiedert, daß dieses Amendement mit dem des Abg. v. Arnim zusammenfalle, so bemerkt Abg. Schnorr, daß sein Amendement eine andere Tendenz habe. Es sei auf den Fall berechnet, wenn das Hauptgebäude mit jenen Gebäuden abbrenne, und die Brandversicherungssumme bloß auf das Erstere verwendet werde, wenn Jemand die andern Gebäude entbehren könne. — Dieses Amendement wird unterstützt.

Abg. Claus: Es ist bei letzter Berathung durch den Hrn. Referenten Veranlassung gegeben worden, eine von Seiten der Regierung bevormuntete Ausnahme mit §. 80. zur Entscheidung zu bringen. — Kann ich hier nicht übergehen, daß die Regierung gewiß aus wohl erwogenen — bekanntlich durch ein Mißverständniß unerörtert in der Kammer gebliebenen — Gründen nach §. 6. die Enthebung der Fabrikgebäude von der Beitragspflicht beabsichtigte — so muß ich doch, bei dem Stande der Berathung, mich nun an den Vorschlag des Hrn. Regierungskommissars halten; deshalb auch zwei in letzter Sitzung gehörte Einwendungen zu widerlegen suchen.

Man wollte es inconstitutionell finden, daß die vorgeschlagene Ausnahme auf eine gewisse Summe gestellt worden. Glaubt man dieselbe unbeschränkt annehmen zu können, um so besser; sollte eine weitere Prüfung aber zeigen, daß solche Ausnahme nur unter Hinweisung auf eine Höhe der Versicherung zulässig sei — so will ich im voraus wagen, das darauf geschleuderte Anathema der Verfassungswidrigkeit zu entkräften. Ich getraue mich zu behaupten, daß in Sachsen, wenn nicht etwa der St. Simonismus die Constitution verdrängt, Ungleichheiten im bürgerlichen Verhältnisse nicht nur fortbestehen, sondern auch ihre ausdrückliche Berücksichtigung stets bei der Gesetzgebung finden werden. Diese Ungleichheiten werden — das will die Verfassung — eine höhere oder mindere Beitragspflicht für die Staatsbedürfnisse zur Folge haben. — Der Begüterte, der größere Geschäftsmann